

CADFEM (Austria) GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratung nach Werkvertrag

1 Leistungszeitraum

Die vertragliche Bearbeitungsdauer bis zur Ablieferung des technischen Berichts steht unter der Voraussetzung der erforderlichen Mitwirkung des Kunden gemäß Ziffer 7.

2 Zahlung

Die vertragliche Vergütung besteht aus den Berechnungskosten (als Pauschalpreis oder nach der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden bzw. -tage) sowie Kosten für Reisezeiten, Auslagen und Spesen, jeweils zzgl. MwSt. in der gesetzlich geltenden Höhe. Die Vergütung ist nach Abnahme des technischen Berichts und Rechnungsstellung sofort ohne Abzüge zur Zahlung fällig. CADFEM kann bereits vor und während der Durchführung der Tätigkeit Vorschüsse in angemessener Höhe verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

3 Mängelrüge

Der Kunde ist verpflichtet, den technischen Bericht nach der Ablieferung unverzüglich sorgfältig zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, CADFEM unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung, hiervon schriftlich Anzeige zu machen.

Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt der technische Bericht als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Leistung auch bezüglich dieses Mangels als genehmigt.

4 Haftung

CADFEM haftet für Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht werden. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von CADFEM auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Rechte des Kunden bei Mängeln verjähren in einem Jahr nach Abnahme des technischen Berichts, es sei denn, CADFEM hat den Mangel arglistig verschwiegen oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus einer von CADFEM zu vertretenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung aus Garantien und nach dem Produkthaftungsgesetz. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend auch für die Haftung auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

5 Geheimhaltung

Alle im Rahmen dieser Vereinbarung dem einen Vertragspartner durch den anderen bekannt wer-

dende Informationen und Unterlagen technischer oder geschäftlicher Art sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe dieser Unterlagen sowie die Mitteilung ihres Inhalts an Dritte ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des anderen Teils gestattet. Das Recht des Kunden, den gelieferten Bericht für technische Zwecke offen zulegen und an Dritte weiterzugeben, bleibt unberührt.

6 Rechtsvorbehalt

CADFEM behält das Urheberrecht an dem gelieferten technischen Bericht. Nutzungsrechte hieran werden dem Kunden nur insoweit übertragen, als dies für die vertraglich vorausgesetzte Nutzung des Berechnungsergebnisses erforderlich ist. Die Rechteinräumung steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung an CADFEM.

7 Mitwirkungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, CADFEM alle zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen, Unterlagen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Er hat CADFEM bereits während der Vertragsdurchführung auf für ihn erkennbare Probleme und Schwierigkeiten hinzuweisen. Der Kunde ist für die Richtigkeit der Vorgaben verantwortlich. Die vom Kunden beigestellten Vorgaben können von CADFEM nicht überprüft werden. Insbesondere kann die Toleranz einzelner Vorgaben, wie z.B. Abmessungen, Kräfte, Werkstoffdaten u.ä., die Ergebnisse ungünstig beeinflussen.

8 Sonstiges

Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung von CADFEM an Dritte zu übertragen. Der Kunde kann gegen Ansprüche von CADFEM nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Ansprüchen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur gegen Ansprüche aus demselben Vertrag geltend machen.

Es gilt österreichisches Recht (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts). Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk CADFEM seinen Geschäftssitz hat.

Nebenabreden bestehen nicht. Alle Ergänzungen oder Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

CADFEM (Austria) GmbH